

Entschädigungssatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), in ihrer Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt

1. die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld
2. die Abgeltung des Verdienstaufschlags und die Reisekostenvergütung bei Dienstreisen

für die Gemeindevertreter, die sachkundigen Einwohner und die Ortsvorsteher der Gemeinde Nuthe-Urstromtal.

§ 2 Grundsätze

(1) Den Gemeindevertretern, den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus einer monatlichen Pauschale und einem Sitzungsgeld zusammen.

Den sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen der Gemeindevertretung wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen neben Kosten für Fachliteratur, Telefon, Telefax und Internet auch sämtliche mit der Ausübung des Mandats verbundenen Fahrtkosten.

§ 3 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wird festgesetzt:

1. für die Mitglieder der Gemeindevertretung auf 110 Euro
2. für die Ortsvorsteher von Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl:

	bis	250	Einwohner	auf 200 Euro
von 251	bis	500	Einwohner	auf 250 Euro
von 501	bis	1000	Einwohner	auf 350 Euro
ab 1001			Einwohner	auf 500 Euro

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahlen in den Ortsteilen ist der 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld i.H.v. 20 Euro. Dies gilt auch für Gemeindevertreter, die in Vertretung eines Ausschussmitgliedes an Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (2) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 Euro, soweit Angelegenheiten ihres Ortsteils berührt sind.
- (3) Sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in die sie berufen wurden, eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 Euro.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung erhält der Vorsitzende der Gemeindevertretung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 55 Euro.
- (3) Dem Stellvertreter eines in Abs. 1 oder 2 genannten Empfängers werden für die Dauer der Vertretung pro Kalenderwoche 25 v.H. der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.
Beginn und Ende der Vertretung ist durch den Vertreter unverzüglich dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden beziehungsweise im Verhinderungsfall deren Vertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 40 Euro.
Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Hauptausschusses, soweit er hauptamtlicher Bürgermeister ist.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung werden monatlich jeweils zum 1. des Monats für den zurückliegenden Monat gezahlt.

Der Anspruch der pauschalen Aufwandsentschädigung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den betreffenden Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Das Sitzungsgeld nach § 4 Satzung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden vierteljährlich rückwirkend gewährt. Grundlage für die Ermittlung der Zahlungsempfänger bilden die in den Niederschriften dokumentierten Anwesenheiten.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung wird rückwirkend zum 1. des Monats gewährt, der auf die Mitteilung der Vertretung folgt.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis bis zu einem Stundensatz von 20 Euro erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (2) Der Anspruch auf Abgeltung des Verdienstaussfalls ist nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis von bis zu 13 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8 Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen von Gemeindevertretern und Ortsvorstehern erfolgt eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
Die Reisekostenvergütung erfolgt nur für Dienstreisen, die vor Reiseantritt von der Gemeindevertretung genehmigt wurden.

§ 9 Abführungspflicht nach § 97 Abs. 8 BbgKVerf

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen gelten als angemessen, sofern sie je Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen im Einzelfall 150 Euro monatlich nicht übersteigen.
- (2) Der abzuführende Gemeindeanteil, der eine angemessene Entschädigung übersteigt, ist bis spätestens 14 Tage nach Erhalt an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal abzuführen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 14.12.2011

Nestler
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nuthe-Urstromtal, den 14.12.2011

Nestler
Bürgermeisterin

**Veröffentlicht: Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Ausgabe Nr. 12 vom 23. Dezember 2011, 19. Jahrgang**